

Betreff: Eduard Rettenbacher in Ambach

Rekonstruktion seiner Knochenstampfe am Stuibebache

An Herrn Eduard Rettenbacher in A m b a c h

Über das von Ihnen eingebrachte Projekt der Rekonstruktion der wasserbaulichen und gewerblichen Anlage Ihrer Knochenstampfe am Stuibebache wurde im Sinne des § 83 des Tiroler Wassergesetzes bzw. des § 27 ff. der Gewerbeordnung am 15. Mai 1913 die kommissionelle Verhandlung durchgeführt.

Die bereits fertiggestellte Anlage besteht im Wesentlichen im Folgenden: Das Betriebswasser der Knochenstampfe wird dem Ambacher und Brunauer Bewässerungswaal entnommen. Letzterer zweigt 73 m Horizontale Entfernung von der Radachse der Knochenstampfe und 41.4 m ober der Radachse am linken Ufer des Stuibebaches ab, wird zuerst durch einen Stollen von 5.6 m Länge geleitet, übersetzt durch ein Holzgerinne den Stuibebach und verläuft dann am rechten Ufer des Stuibebaches. In einer Horizontale Entfernung von 7.4 m von der Radachse wird das Wasser des Ambacher Brunauer Bewässerungswaales durch ein Holzgerinne von 24 cm lichter Höhe und 85 cm lichter Breite auf ein hölzernes Wasserrad von 2,5 m Durchmesser und 0,4 m Breite geleitet. Das Wasser fällt durch einen am Ende des 5.4 m langen Rinnwerkes angebrachten hölzernen Vertikaltrichters direkt auf das Rad. Die Maximalwassermenge beträgt 77 Sekundenliter,

das Gefälle 4,42 m, so dass sich eine Rohrwasserkraft von rund 4,5 HP ergibt. Das Unterwasser wird teils in das Leiter'sche Werk, teils einem Wiesenbewässerungswaal in der Hauptquantität jedoch dem Brunauer-Ambacher Interessenschaftswaal zugeführt. Die Knochenstampfe selbst ist eine einfache Holzhütte mit leichter einfacher Brettverschalung. Die Hütte weist einen Flächenraum von $3,8 \times 4 = 15,2 \text{ m}^2$ auf und liegt auf den dem Konsenswerber gehörigen Grundparzellen 3511 und 3512 der Katastralgemeinde Haiming.

In der Hütte befinden sich 6 Holzstampfen, die direkt durch die Welle des Wasserrades mittels an derselben angebrachten Holznamen in Tätigkeit gesetzt werden, und die einzeln abstellbar sind. Desgleichen kann die Stampfe durch seitliches Abziehen des Vertikaltrichters ober dem Wasserrade ganz zum Stillstande gebracht werden.

Der Betrieb ist ein zeitweilig unterbrochener und wird im Jahre ca. 100 Tage ausgeübt.

Auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung wird diese Anlage hiemit unter nachstehenden Bedingungen nachträglich im Sinne des § 16 des Tiroler Wassergesetzes bzw. des § 25 der Gewerbeordnung genehmigt und Ihnen das Recht zur Entnahme von maximal 77 Sekundenlitern aus dem vom Stuibebache linksufrig abzweigenden Ambacher - Brunauer Bewässerungswaale und Ausnutzung eines Gefälles von 4,42 m an 100 Tagen in einem Jahr auf die Dauer von dreissig Jahren vom Zeitpunkte der Rechtskraft dieser Entscheidung verliehen.

Zu Chronik Nr. 353